



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Politisch motivierte Gewalttaten, die durch die Landesregierung als nicht extremistisch eingestuft werden

Kleine Anfrage - KA 7/3083

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Landesregierung bzw. das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet durch die Herausgabe des sog. Verfassungsschutzberichtes über „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] gerichtet sind“.

Auf Seite 9 des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2018 zeigt die Landesregierung auf, welche Grundlagen der Verfassung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13 - jene zentralen Grundprinzipien der demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG darstellen.

In den jährlichen Verfassungsschutzberichten werden auch „politisch motivierte Straftaten“ aufgelistet. Etwa im Verfassungsschutzbericht 2018 auf Seite 191. Dabei werden politisch motivierte Straftaten in die Kategorien „rechts“, „links“, „ausländische Ideologie“, „religiöse Ideologie“ aufgeteilt.

Eine Unterkategorie hält fest, wie viele dieser Straftaten nach dem Verständnis der Landesregierung „extremistische Straftaten“ sind. Bei den „extremistischen Straftaten“ wird noch zwischen „links“ und „rechts“ unterschieden. Eine Einordnung von Straftaten in die Kategorie „extremistisch“, die durch „ausländische Ideologie“ bzw. „religiöse Ideologie“ motiviert waren, erfolgt hingegen nicht.

Eine weitere Kategorie zeigt die Zahl „politisch motivierter Gewalttaten“ auf. Auch diese werden den Motivlagen „rechts“, „links“, „ausländische Ideologie“ und „religiöse

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.11.2019)

Ideologie“ zugeordnet. In der Unterkategorie „extremistische Gewalttaten“ wird ebenfalls nach „rechts“ und „links“ unterschieden, während erneut eine Einordnung von Gewalttaten aufgrund „ausländischer“ bzw. „religiöser Ideologie“ unterbleibt.

Laut Darstellung der Landesregierung in der Sitzung der Enquete-Kommission vom 26.09.2018 wird eine Straftat als „politisch motiviert“ eingeordnet, „ohne dass die Tat bereits die Außer-Kraft-Setzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ziel haben muss“. Die Extremismusvoraussetzung müsse hierfür nicht zwingend erfüllt sein.

Das Bundesverfassungsgericht legte in dem von der Landesregierung in ihrem Verfassungsschutzbericht selbst angeführten Urteil (s. o.) und zu den Grundprinzipien im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG im Rahmen des dritten Leitsatzes unter anderem Folgendes dar (Hervorhebung durch den Autor der Kleinen Anfrage):

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Und weiter unter Leitsatz 6:

d) Die Anwendung von Gewalt ist bereits für sich genommen hinreichend gewichtig, um die Annahme der Möglichkeit erfolgreichen Agierens gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG zu rechtfertigen. [...]

Bei Randnummer 547 führt das Bundesverfassungsgericht zu (politischer) Gewalt weiter aus (Hervorhebung durch den Autor der Kleinen Anfrage):

e) Schließlich ist der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG. Er zielt auf die Bindung und Begrenzung öffentlicher Gewalt zum Schutz individueller Freiheit (vgl. Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20 <Rechtsstaat> Rn. 38) und ist durch eine Vielzahl einzelner Elemente geprägt, die in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG nur teilweise normativ verankert sind (vgl. Sachs, in: ders., GG, 7. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 77; Schulze-Fielitz, a.a.O., Art. 20 <Rechtsstaat> Rn. 40). Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dabei die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert der Schutz der Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist. Das Gewaltmonopol des Staates (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Isensee/Kirchhof, HStR II, 3. Aufl. 2004, § 26 Rn. 11, 71; Isensee, in: ders./Kirchhof, a.a.O., § 15 Rn. 86 ff.; E. Klein, in: Depenheuer/Grabenwarter, Verfassungstheorie, 2010, § 19 Rn. 14) ist deshalb

ebenfalls als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wie viele „politisch motivierte Straftaten“ wurden in den letzten 10 Jahren begangen? Bitte nach Jahr, rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie, extremistisch (mit kurzer Begründung für Einordnung als extremistisch bzw. nicht-extremistisch) aufschlüsseln, Propagandadelikt.**
- 2. Wie viele der „politisch motivierten Straftaten“ wurden in den letzten 10 Jahren in den Kategorien rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie jeweils in absoluten Zahlen bzw. Prozent als extremistische Straftaten eingeordnet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet. Die erfragten Angaben sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Einordnung der jeweiligen Straftaten als extremistisch erfolgt entsprechend der Regelungen des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität (PMK). Demnach werden

„der extremistischen Kriminalität Straftaten [...] zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.“

3. Aus welchem Grund wird im Verfassungsschutzbericht bei den Phänomenbereichen „ausländische Ideologie“ und „religiöse Ideologie“ keine Unterscheidung in extremistisch und nicht-extremistische Straftaten vorgenommen?

Der Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt sammelt Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt - VerfSchG-LSA). Daneben sammelt der Verfassungsschutz Informationen über Bestrebungen, die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VerfSchG-LSA) oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VerfSchG-LSA). Über diese Bestrebungen ist die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 2 VerfSchG-LSA periodisch zu unterrichten. Dieser Unterrichtspflicht wird mit dem jährlichen Verfassungsschutzbericht nachgekommen.

Aufgabe des Verfassungsschutzberichtes ist daher insbesondere die Darstellung von Gefahren für die oben genannten Schutzgüter. Für die Bedrohung der oben genannten Schutzgüter ist es dabei nicht erforderlich, dass dies mit einem strafrechtlich relevanten Handeln einhergeht. Es genügt vielmehr, wenn eine Organisation ihre verfassungsfeindlichen Ziele ausschließlich mit legalen Mitteln und unter Ausschluss jeglicher Gewaltanwendung verfolgt. Im Verfassungsschutzbericht werden daher die Aktivitäten und Absichten verfassungsfeindlicher Organisationen dargestellt, um auf diesem Wege eine Unterstützung in der geistig-politischen Auseinandersetzung mit extremistischem und terroristischem Gedankengut zu leisten. Der Verfassungsschutzbericht dient insofern gerade nicht der Darstellung und Auflistung von politisch motivierten oder extremistischen Straf- und Gewalttaten.

Das Erstellen der Statistik PMK erfolgt seitens der Polizei, die diese (ausführliche) Statistik jeweils gesondert und unabhängig vom Verfassungsschutzbericht der Öffentlichkeit vorstellt.

Dass im Rahmen des jährlichen Verfassungsschutzberichtes im Anhang ein Auszug aus dieser (polizeilichen) Straf- und Gewalttatenstatistik wiedergegeben wird, dient dem besseren Verständnis für einzelne Zusammenhänge innerhalb der verschiedenen Phänomenbereiche. Die Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation setzt das Begehen von Straf- und Gewalttaten aber nicht voraus. Dies bedeutet umgekehrt jedoch auch nicht, dass jede verfassungsfeindliche Bestrebung innerhalb des gesetzlichen Rahmens und somit straf- und gewaltfrei handelt.

Die Darstellung des Auszuges aus der Statistik PMK orientiert sich daher - auch bei der Nennung einzelner polizeilich erfasster extremistischer Straftaten - an den inhaltlichen und analytischen Schwerpunkten in den jeweiligen Phänomenbereichen und deren Relevanz für die Aufgaben des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem für Sachsen-Anhalt.

4. **Wie viele „politisch motivierte Gewalttaten“ wurden in den letzten 10 Jahren begangen? Bitte nach Jahr, rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie, extremistisch (mit kurzer Begründung für Einordnung als extremistisch bzw. nicht-extremistisch) aufschlüsseln.**

Auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Die erfragten Angaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

5. **Aus welchem Grund wird im Verfassungsschutzbericht bei den Phänomenbereichen „ausländische Ideologie“ und „religiöse Ideologie“ keine Unterscheidung in extremistische und nicht-extremistische Gewalttaten vorgenommen?**

Auf die Antwort auf Frage 3 wird verwiesen.

6. **Wie viele der „politisch motivierten Gewalttaten“ wurden in den letzten 10 Jahren in den Kategorien rechts, links, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie jeweils in absoluten Zahlen bzw. Prozent als extremistische Straftaten eingeordnet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.**

Die erfragten Angaben sind der Anlage 3 zu entnehmen.

7. **Welche jeweiligen Straftatbestände wurden bei den Gewalttaten der letzten 10 Jahre verwirklicht, die als nicht-extremistisch eingestuft wurden? Bitte nach Jahren, Straftatbestand, Phänomenbereich links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie aufschlüsseln.**

Die erfragten Angaben sind der Anlage 4 zu entnehmen.

8. **Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, „die Anwendung von Gewalt“ sei „bereits für sich genommen hinreichend gewichtig, um die Annahme der Möglichkeit erfolgreichen Agierens gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG zu rechtfertigen“ (siehe oben)?**

9. **Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, „die Freiheit des Einzelnen“ mache es erforderlich, „dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist“?**

10. **Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, „das Gewaltmonopol des Staates“ sei „ebenfalls als Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG anzusehen“?**

Die Fragen 8 bis 10 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach § 31 Absatz 1 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht binden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Mithin ist auch die Lan-

desregierung von Sachsen-Anhalt an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden.

- 11. Falls die Landesregierung sich im Hinblick auf die dargelegte Rechtsprechung nicht an das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gebunden sieht: Welche Überlegungen lassen die Landesregierung glauben, in Bezug auf die Anwendung von Gewalt nicht der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes unterworfen zu sein?**

Entfällt.

KA 7/3083 - Politisch motivierte Straftaten, Extremismus, Propagandadelikte

Politisch motivierte Kriminalität	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	1.584	1.176	1.431	1.576	1.339	1.261	1.749	1.660	1.461	1.321	14.558
PMK -links-	336	262	385	351	323	252	230	281	398	280	3.098
PMAK*	5	7	6	7	4	9	15	28	-	-	
PMK -ausländische Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	14	11	25
PMK -religiöse Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	30	18	48
PMK -nicht zuzuordnen-	259	68	216	97	170	212	168	497	428	216	2.331
Gesamtergebnis	2.184	1.513	2.038	2.031	1.836	1.734	2.162	2.466	2.331	1.846	20.141

extremistische Straftaten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	1.431	1.106	1.240	1.494	1.275	1.222	1.677	1.561	1.398	1.270	13.674
PMK -links-	37	64	48	50	52	36	41	71	164	109	672
PMAK	1	4	1	2	-	6	13	20	-	-	
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	6	16
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	14	35
PMK -nicht zuzuordnen-	2	4	9	3	1	4	14	12	6	18	73
Gesamtergebnis	1.471	1.178	1.298	1.549	1.328	1.268	1.745	1.664	1.599	1.417	14.517

Propagandadelikte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	1.182	896	975	1.136	949	930	1.037	1.050	1.020	923	10.098
PMK -links-	4	9	6	11	3	7	1	3	2	5	51
PMAK	3	3	0	0	0	0	0	1	-	-	
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	4
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	0	2
PMK -nicht zuzuordnen-	70	47	56	56	45	43	44	43	49	61	514
Gesamtergebnis	1.256	952	1.037	1.203	997	980	1.082	1.097	1.076	990	10.670

* Die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- sowie PMK -religiöse Ideologie- wurden erst im Jahr 2017 eingeführt. Bis zum Jahr 2016 wurden die diesbezüglich erfassten Daten im Phänomenbereich politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK) abgebildet.

KA 7/3083 - Anteile extremistischer Straftaten an der politisch motivierten Kriminalität

Politisch motivierte Kriminalität	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	1.584	1.176	1.431	1.576	1.339	1.261	1.749	1.660	1.461	1.321	14.558
PMK -links-	336	262	385	351	323	252	230	281	398	280	3.098
PMAK*	5	7	6	7	4	9	15	28	-	-	81
PMK -ausländische Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	14	11	25
PMK -religiöse Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	30	18	48
PMK -nicht zuzuordnen-	259	68	216	97	170	212	168	497	428	216	2.331
Gesamtergebnis	2.184	1.513	2.038	2.031	1.836	1.734	2.162	2.466	2.331	1.846	20.141

extremistische Straftaten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	1.431	1.106	1.240	1.494	1.275	1.222	1.677	1.561	1.398	1.270	13.674
PMK -links-	37	64	48	50	52	36	41	71	164	109	672
PMAK	1	4	1	2	-	6	13	20	-	-	47
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	6	16
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	14	35
PMK -nicht zuzuordnen-	2	4	9	3	1	4	14	12	6	18	73
Gesamtergebnis	1.471	1.178	1.298	1.549	1.328	1.268	1.745	1.664	1.599	1.417	14.517

Anteil extremistischer Straftaten an der PMK in Prozent	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	90,3%	94,0%	86,7%	94,8%	95,2%	96,9%	95,9%	94,0%	95,7%	96,1%	93,9%
PMK -links-	11,0%	24,4%	12,5%	14,2%	16,1%	14,3%	17,8%	25,3%	41,2%	38,9%	21,7%
PMAK	20,0%	57,1%	16,7%	28,6%	2,2%	66,7%	86,7%	71,4%	-	-	58,0%
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	71,4%	54,5%	64,0%
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	70,0%	77,8%	72,9%
PMK -nicht zuzuordnen-	0,8%	5,9%	4,2%	3,1%	0,6%	1,9%	8,3%	2,4%	1,4%	8,3%	3,1%
Gesamtergebnis	67,4%	77,9%	63,7%	76,3%	72,3%	73,1%	80,7%	67,5%	68,6%	76,8%	72,1%

* Die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- sowie PMK -religiöse Ideologie- wurden erst im Jahr 2017 eingeführt. Bis zum Jahr 2016 wurden die diesbezüglich erfassten Daten im Phänomenbereich politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK) abgebildet.

KA 7/3083 - Politisch motivierte Gewaltstraftaten, Extremismus, Propagandadelikte

politisch motivierte Gewaltstraftaten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	83	80	92	84	71	47	109	149	105	92	912
PMK -links-	59	55	61	77	63	72	58	52	41	24	562
PMAK*	4	2	1	1	1	2	2	5	-	-	18
PMK -ausländische Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	6
PMK -religiöse Ideologie-*	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	4
PMK -nicht zuzuordnen-	4	2	9	1	5	7	11	14	6	13	72
Gesamtergebnis	150	139	163	163	140	128	180	220	158	133	1.574

extremistische Gewaltstraftaten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	60	67	63	68	58	46	95	129	101	91	778
PMK -links-	24	37	23	19	8	12	15	24	29	21	212
PMAK	0	1	0	0	0	1	0	1	-	-	3
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	4
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
PMK -nicht zuzuordnen-	1	0	1	0	0	1	2	0	1	3	9
Gesamtergebnis	85	105	87	87	66	60	112	154	133	118	1.007

Anteil extremistischer Gewaltstraftaten in Prozent	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
PMK -rechts-	72,3%	83,8%	68,5%	81,0%	81,7%	97,9%	87,2%	86,6%	96,2%	98,9%	85,3%
PMK -links-	40,7%	67,3%	37,7%	24,7%	12,7%	16,7%	25,9%	46,2%	70,7%	87,5%	37,7%
PMAK	0,0%	50,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	0,0%	20,0%	-	-	16,7%
PMK -ausländische Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	33,3%	100,0%	66,7%
PMK -religiöse Ideologie-	-	-	-	-	-	-	-	-	33,3%	0,0%	25,0%
PMK -nicht zuzuordnen-	25,0%	0,0%	11,1%	0,0%	0,0%	14,3%	18,2%	0,0%	16,7%	23,1%	12,5%
Gesamtergebnis	56,7%	75,5%	53,4%	53,4%	47,1%	46,9%	62,2%	70,0%	84,2%	88,7%	64,0%

* Die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- sowie PMK -religiöse Ideologie- wurden erst im Jahr 2017 eingeführt. Bis zum Jahr 2016 wurden die diesbezüglich erfassten Daten im Phänomenbereich politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK) abgebildet.

KA 7/3083 - Verletzte Rechtsnormen nicht-extremistischer Gewaltstraftaten

PMK -rechts-	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	21	9	23	10	11	1	12	17	4	1	109
Widerstandsdelikte	1	3	2	5	1	0	2	2	0	0	16
Landfriedensbruch	0	0	2	0	1	0	0	1	0	0	4
Raub	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	3
Erpressung	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gesamtergebnis	23	13	29	16	13	1	14	20	4	1	134

PMK -links-	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	30	14	29	43	32	28	29	23	6	2	236
Widerstandsdelikte	2	2	4	10	12	22	10	2	1		65
Landfriedensbruch	1	0	2	3	8	7	3	1	3	0	28
Raub	2	2	0	2	1	2	1	0	1	1	12
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	2	0	2	1	0	0	0	0	5
Brand-/Sprengstoffdelikt	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	3
Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Gesamtergebnis	35	18	38	58	55	60	43	28	12	3	350

PMAK/PMK -ausländische Ideologie-*	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	3	1	1	1	1	0	1	4	0	0	12
Landfriedensbruch	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2
Raub	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Tötungsdelikt (Versuch)	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Widerstandsdelikte	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Gesamtergebnis	4	1	1	1	1	1	2	4	2	0	17

PMK -religiöse Ideologie-*	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	3
Gesamtergebnis	0	2	1	3							

PMK -nicht zuzuordnen-	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Körperverletzung	2	2	6	1	2	4	5	8	3	4	37
Widerstandsdelikte	0	0	2	0	1	1	3	5	0	5	17
Brand-/Sprengstoffdelikt	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	5
Landfriedensbruch	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Freiheitsberaubung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Gesamtergebnis	3	2	8	1	5	6	9	14	5	10	63

* Die Phänomenbereiche PMK -ausländische Ideologie- sowie PMK -religiöse Ideologie- wurden erst im Jahr 2017 eingeführt. Bis zum Jahr 2016 wurden die diesbezüglichen Informationen in dem Phänomenbereich politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK) abgebildet.